

7./IV. 1916

Die Reform der Sommerzeit.

B. Berlin, 6. April. Der Bundesrat beschloß heute, daß in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 an Stelle der mitteleuropäischen Zeit, die in Deutschland durch Reichsgesetz vom 12. März 1893 eingeführt ist, als gesetzliche Zeit die mittlere Sonnenzeit des 30. Längengrades östlich von Greenwich gelten soll. Das bedeutet, daß die Uhren für diese Zeitspanne um eine Stunde vorzustellen sind. Demgemäß wird der 1. Mai 1916 bereits am 30. April 1916 nachmittags 11 Uhr beginnen, der 30. September 1916 aber um eine Stunde verlängert werden, damit am 1. Oktober 1916 die mitteleuropäische Zeit wieder in Kraft treten soll.